

verletzend gewesen sei, ist nicht dargetan (vgl. dagegen z.B. den Fall B. gegen Sch., wo die Beklagte wiederholt in der Wohnung der Klägerin mit deren Ehemann Ehebruch begangen hatte). Unter diesen Umständen kann von besonderer Schwere der Verletzung und des Verschuldens im Sinne von Art. 49 OR nicht die Rede sein.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14. Februar 1952 bestätigt.

Vgl. auch Nr. 67. — Voir aussi n° 67.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1952 i. S. Eheleute V.

Ehescheidung, tiefe Zerrüttung (Art. 142 ZGB). Ehekrise infolge freundschaftlicher Beziehungen des Mannes mit einer andern Frau. Pflicht zur Aufgabe dieses Verhältnisses. Verschulden des Mannes.

Divorce. Profonde atteinte au lien conjugal (art. 142 CC). Trouble causé par les relations amicales que le mari entretient avec une autre femme. Obligation de rompre ces relations. Faute du mari.

Divorzio, profonda turbazione delle relazioni coniugali (art. 142 CC). Turbazione causata dalle amichevoli relazioni che il marito mantiene con un'altra donna. Obbligo di rompere queste relazioni. Colpa del marito.

Das Kantonsgericht hat mit Urteil vom 25. Oktober 1952 die Scheidungsklage des Klägers in Anwendung von Art. 142 Abs. 2 ZGB abgewiesen, weil die Ehe der Parteien zwar tief zerrüttet, die Zerrüttung aber vorwiegend der

Schuld des Klägers zuzuschreiben sei. Das Bundesgericht weist die Berufung des Klägers ab.

Begründung :

Der Umstand, dass die Beklagte keine Kinder bekommen konnte, die zwischen den Ehegatten bestehenden Unterschiede im Charakter und in den Neigungen sowie die Tatsache, dass bei beiden Gatten die Beziehungen zu den Angehörigen des andern zu wünschen übrig liessen, bedeuteten für die Ehe zweifellos eine starke Belastung. Das Zusammenleben wurde aber deswegen nicht unerträglich, was sich schon darin zeigt, dass der Kläger die im Jahre 1935 geäusserte Scheidungsabsicht rasch wieder aufgab und die Ehe dann während ungefähr 15 Jahren wie bisher weiterführte. Wie aus den Feststellungen der kantonalen Gerichte ohne weiteres hervorgeht, ist es dann vor allem deswegen zu einer schweren Krise gekommen, weil die Beklagte einen Brief von Frau X. an den Kläger fand, der auf nähere Beziehungen zwischen diesen beiden hinwies. Dass die Fortsetzung der Gemeinschaft wegen der durch diese Entdeckung hervorgerufenen Spannungen für ihn unzumutbar geworden sei, kann der Kläger nicht mit Fug geltend machen. Vielmehr muss von ihm verlangt werden, dass er die Beziehungen mit Frau X. im Interesse seiner Ehe preisgibt, die nun mehr als 20 Jahre gedauert hat und wenn auch nicht besonders glücklich, so bis zum Dazwischentreten von Frau X. für die Gatten doch erträglich war. Entgegen der Auffassung der kantonalen Instanzen kann daher nicht angenommen werden, dass die Voraussetzungen von Art. 142 Abs. 1 ZGB erfüllt seien.

Wäre aber in diesem Punkte den kantonalen Gerichten beizupflichten, so müsste die Klage in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil gemäss Art. 142 Abs. 2 ZGB abgewiesen werden. Wie schon festgestellt, war die Ehe der Parteien auf jeden Fall vor Beginn der Beziehungen des Klägers mit Frau X. nicht so tief zerrüttet, dass der

Scheidungsgrund von Art. 142 Abs. 1 zugetroffen hätte, sondern haben erst diese Beziehungen zu einer kritischen Situation geführt. Dieses Freundschaftsverhältnis, das zum Dorfgespräch wurde und in dem vom Kläger geleiteten Chor Ärgernis erregte, ja zu Austritten Anlass gab, war ohne Zweifel geeignet, die Eifersucht der Beklagten zu wecken und ihre berechnete Empfindlichkeit zu verletzen. Der Kläger hätte diese Beziehungen daher vermeiden oder doch wenigstens frühzeitig abbrechen sollen, auch wenn sie an und für sich so harmlos waren, wie er behauptet. Dass er sie statt dessen weiter pflegte, gereicht ihm zum Verschulden. Ausserdem haben Charakterfehler des Klägers, die ihm ebenfalls in gewissem Masse zum Verschulden anzurechnen sind, dazu beigetragen, dass das eheliche Verhältnis sich nicht günstig entwickelte. Demgegenüber kann der Beklagten auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kein ernstlicher Vorwurf gemacht werden. Wenn die Ehe als tief zerrüttet anzusehen wäre, müsste dies also zur Hauptsache der Schuld des Klägers zugeschrieben werden.

52. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1952 i. S. Stutz gegen Stutz-Gurewitsch.

Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung (Art. 154 ZGB).

1. a) Für eingebrachtes Frauengut, das die Frau in der Ehe wegen ungenügender Leistungsfähigkeit des Mannes zum Unterhalt der Familie verbrauchen musste, hat sie eine Ersatzforderung.
- b) Entbindung des Ehemannes von Frauengutersatzschuld gestützt auf Art. 151 ZGB: Voraussetzungen der Verrechnung.
2. a) Auf ihre Ersatzforderung kann der Richter der Frau *nicht* Errungenschaftsgegenstände, die dem Manne (bzw. beiden Ehegatten gemeinsam) gehören, *in natura* zuweisen.
- b) Sonderfall: Errungenschaftsgrundstück im Gesamt-eigentum der Ehegatten ohne Gütergemeinschaft; Liquidation nach dem Recht der einfachen Gesellschaft.

Liquidation du régime matrimonial après divorce (art. 154 CC).

1. a) A droit à une récompense la femme qui a consacré ses apports à l'entretien de la famille parce que le mari n'était pas capable d'y pourvoir d'une façon suffisante.

- b) Le mari peut, en vertu de l'art. 151 CC, être libéré de la dette qu'il a contractée envers sa femme pour non-représentation des apports de celle-ci. Conditions de la compensation.
2. a) Le juge ne peut attribuer *in natura* à la femme, à valoir sur sa créance, des acquêts appartenant au mari (ou aux deux époux en commun).
- b) Cas particulier: Immeuble formant un acquêt appartenant en commun aux époux sans que ceux-ci soient soumis au régime de la communauté de biens; liquidation selon les principes applicables à la société simple.

Liquidazione del regime matrimoniale in caso di divorzio (art. 154 CC).

1. a) Ha diritto a risarcimento la moglie che ha adoperato i suoi apporti al mantenimento della famiglia pel fatto che il marito non era in grado di provvedervi in misura sufficiente.
- b) Il marito può essere liberato, in virtù dell'art. 151 CC, dal debito contratto verso sua moglie a risarcimento degli apporti di lei mancanti. Presupposti della compensazione.
2. a) Il giudice non può attribuire *in natura* alla moglie, a valere sul di lei credito, acquisti appartenenti al marito (o ai due coniugi in comunione).
- b) Caso particolare: Immobile che costituisce un acquisto appartenente in comunione ai due coniugi senza ch'essi siano assoggettati al regime della comunione dei beni; liquidazione secondo i principi della società semplice.

Bei der Heirat im Jahre 1942 brachte die Ehefrau ein Kapitalvermögen von ca. Fr. 60,000.— in die Ehe. Daraus bestritten die Parteien während derselben im wesentlichen ihren Unterhalt, da der Ehemann es abgesehen von unerheblichen Gelegenheitseinnahmen zu keinem Einkommen brachte. Im Jahre 1947 kauften die Parteien zu gesamter Hand ohne Einsatz von Frauengut, nur gegen Hypothekenübernahme, eine Liegenschaft und betrieben darin ein Kinderheim, das schliesslich nach Einleitung der Scheidung 1951 wegen unzulänglicher Führung durch die Frau behördlich geschlossen wurde.

Als Folge der Scheidung war vor Bundesgericht namentlich die *güterrechtliche Auseinandersetzung* streitig, worüber folgende

Erwägungen:

3. — Das Zivilgericht hatte das von der Klägerin eingebrachte, in der Ehe verbrauchte und daher vom Beklag-